S 5 AL 43/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 43/99
Datum	06.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 95/02
Datum	02.07.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 6. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Aufhebung einer Arbeitslosengeld (Alg)-Bewilligung vom 08.08.1996 bis 06.08.1997 und einer Arbeitslosenhilfe (Alhi)-Bewilligung vom 24.11.1997 bis 12.11.1997 sowie die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Leistungen und BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von insgesamt 38.145,53 DM.

Der am 1955 geborene KlÃ¤ger war vom 01.06.1990 bis 31.03.1992 bei der A. Brand- und Objektschutzsysteme in E. als Angestellter beschÃ¤ftigt. Vom 01.04.1992 bis 28.11.1992 bezog er von der Beklagten Alg. Ab dem 01.05.1993 war er erneut bei der A. Brand- und Objektschutzsysteme im Betrieb seiner Ehefrau als Objektberater im Innen- und AuÃ□endienst beschÃ¤ftigt.

Nach den Angaben der Ehefrau des KlÃ¤gers im Rechtstreit S 5 AL 252/97 sei seine BeschÃ¤ftigung nicht aufgrund familienhafter Mithilfe, sondern vertraglicher Vereinbarungen ausgeÃ¼bt worden. Der KlÃ¤ger sei wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert gewesen, habe Weisungen der Betriebsinhaberin Ã¼ber die AusfÃ¼hrung der Arbeiten beachten mÃ¼ssen und nach tariflichem bzw ortsÃ¼blichem Lohn monatlich gleichbleibend in HÃ¶he von 6.877,- DM entlohnt worden. BeitrÃ¤ge zur Lohn- bzw Kirchensteuer seien abgefÃ¼hrt und das Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe verbucht worden. Das Unternehmen sei nach dem Konkurs der alten Firma von ihr und dem KlÃ¤ger zur GrÃ¼ndung einer gemeinsamen Existenz aufgebaut worden. Er habe seine Ehefrau, soweit es sich um spezielle Fragen des Brandschutzes gehandelt habe, eingearbeitet. Diese habe TÃ¤tigkeiten in der BuchfÃ¼hrung und der Kalkulation ausgeÃ¼bt, ihr Ehemann sei Hauptansprechpartner fÃ¼r das Unternehmen beim Finanzamt gewesen. Ab 1996 habe auch der KlÃ¤ger buchhalterische Arbeiten Ã¼bernommen und fÃ¼r zwei bis drei Stunden tÃ¤glich im Unternehmen geholfen. Die Arbeitszeit sei flexibel gehandhabt worden, da wegen eines Anrufbeantworters kein Telefondienst notwendig gewesen sei. Ab August 1996 seien im Unternehmen wegen der schlechten Auftragslage keine weiteren Mitarbeiter mehr beschÃ¤ftigt gewesen.

Das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers endete wegen der prekÃ¤ren Auftragslage zum 31.07.1996.

Am 08.08.1996 meldete er sich bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Alg. Mit Bescheid vom 17.09.1996 wurde seinem Antrag entsprochen. Auf seinen Antrag vom 22.11.1997 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab dem 24.11.1997 Alhi (Bescheid vom 25.11.1997).

Nachdem vom SG NÃ¼rnberg im Urteil vom 09.06.1998 â□□ S 5 AL 252/97 â□□ die Arbeitnehmereigenschaft des KlÃ¤gers bezweifelt worden war, hob die Beklagte nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã□ Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) am 09.12.1997 mit Bescheid vom 13.10.1998 die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alg vom 08.08.1996 bis 06.08.1997 auf, da der KlÃ¤ger zuvor nicht die Anwartschaftszeit des Â§ 104 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) erfÃ¼llt habe. Die BeschÃ¤ftigung im Betrieb seiner Ehefrau stelle keine beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung nach Â§ 168 AFG dar. Der Betrieb sei nur pro forma von der Ehefrau gefÃ¼hrt worden, wÃ¤hrend der KlÃ¤ger das Unternehmen im GeschÃ¤ftsleben nach auÃ□en vertreten habe und Hauptansprechpartner gewesen sei. Seine Ehefrau hÃ¤tte als Branchenfremde Ã¼ber keine speziellen Kenntnisse im Bereich Objekt und Brandschutz verfÃ¼gt und dem KlÃ¤ger die komplette BÃ¼roeinrichtung des Unternehmens Ã¼bertragen. Seine Angaben im Alg-Antrag vom 08.08.1996 habe der KlÃ¤ger, obwohl er aufgrund seiner persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit dazu ohne Weiteres in der Lage gewesen sei, unzutreffend gemacht. Da der Bewilligungsbescheid somit auf Angaben beruhe, die der KlÃ¤ger grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht habe, lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung des Bewilligungsbescheides gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X vor. Mit RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom gleichen Tag hob die Beklagte ferner die Bewilligung von Alhi an den KlÃ¤ger vom 24.11.1997 bis 11.12.1997 gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs 1 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X und

Â§ 152 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) auf, weil der KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Alhi nach Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 a AFG nicht erfÃ¼llt habe, nachdem er nicht innerhalb der Vorfrist von einem Jahr rechtmÃ¤Ãig Alg nach Â§ 100 ff AFG bezogen habe. EinschlieÃlich der fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume entrichteten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung (7.942,83 DM + 1.238,40 DM) forderte die Beklagte den KlÃ¤ger zur Erstattung der erbrachten Alg- bzw Alhi-Leistungen (28.548,30 DM + 7.942,83 DM) insgesamt also 38.145,53 DM auf.

Die hiergegen am 27.10.1998 und 28.10.1998 eingelegten WidersprÃ¼che blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 22.12.1998).

Die dagegen vom KlÃ¤ger am 14.01.1999 zum Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg erhobene Klage hat das SG mit Urteil vom 06.11.2001 abgewiesen. Die Beklagte habe ihre RÃ¼cknahmeentscheidungen zu Recht auf Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X gestÃ¼tzt. Danach kÃ¶nne ein Verwaltungsakt, der einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt habe (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), wenn er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Die Bewilligungsentscheidungen der Beklagten Ã¼ber Alg und Alhi seien von Anfang an rechtswidrig gewesen, da sich der KlÃ¤ger zuvor nicht in einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung befunden habe. Die Ehefrau des KlÃ¤gers habe das Unternehmen zwar 1989 als Einzelfirma gegrÃ¼ndet, es sei jedoch in der Folgezeit im Wesentlichen vom KlÃ¤ger aufgrund seiner Vorkenntnisse selbst gefÃ¼hrt worden. Seine Ehefrau sei zwar ursprÃ¼nglich von Beruf kaufmÃ¤nnische Angestellte gewesen, habe jedoch danach eine Ausbildung als Krankenschwester absolviert und sodann in diesem Beruf gearbeitet bzw die beiden gemeinsamen Kinder erzogen. Ãber spezielle Kenntnisse im Bereich des Objekt- und Brandschutzes habe sie nicht verfÃ¼gt, so dass der KlÃ¤ger im GeschÃ¤ftsleben weiterhin als Unternehmer auftreten sei. Nach den Angaben seiner Ehefrau habe er alle Verhandlungen mit dem Finanzamt und anderen BehÃ¶rden gefÃ¼hrt und in geschÃ¤ftlichen Dingen entscheidenden Einfluss ausgeÃ¼bt. Nachdem gegenÃ¼ber dem Amtsgericht E. abgegebenen VermÃ¶gensverzeichnis wurde die komplette BÃ¼roeinrichtung und GeschÃ¤ftsausstattung zum 01.03.1997 von der Ehefrau des KlÃ¤gers an diesen Ã¼bertragen. Der KlÃ¤ger habe deshalb im Antrag vom 08.08.1996 gegenÃ¼ber der Beklagten bewusst unzutreffende Angaben gemacht. Die Beklagte habe ihre RÃ¼cknahmeentscheidungen vom 13.10.1998 auch innerhalb der Jahresfrist des Â§ 45 Abs 4 SGB X getroffen, nachdem sie die maÃgeblichen Erkenntnisse, die die RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligung mW fÃ¼r die Vergangenheit gerechtfertigt hÃ¤tte, erst durch die Einvernahme der Ehefrau des KlÃ¤gers als Zeugen vor Gericht am 27.11.1997 erfahren habe.

Gegen das ihm am 15.02.2002 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 07.03.2002 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Er rÃ¼gt die rechtliche WÃ¼rdigung durch das Erstgericht.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichtes NÃ¼rnberg vom 06.11.2000 sowie die Bescheide der Beklagten vom 13.10.1998 idG des

Widerspruchsbescheides vom 22.12.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle des Senates ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Akten des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz = SGG) ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG). Die Entscheidung konnte durch den Berichterstatter anstelle des Senates ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten zuvor ihr EinverstÃ¤ndnis damit erklÃ¤rt haben (Â§Â§ 155 Abs 3 und 4, 124 Abs 2 SGG).

In der Sache erweist sich die Berufung jedoch als unbegrÃ¼ndet, denn das SG hat im Urteil vom 06.11.2001 zu Recht die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 13.10.1998 idG des Widerspruchsbescheides vom 22.12.1998 abgewiesen, da der KlÃ¤ger vom 08.08.1996 bis 06.08.1997 mangels ErfÃ¼llung der Anwartschaft nach Â§ 104 AFG keinen Anspruch auf Alg und vom 24.11.1997 bis 11.12.1997 mangels rechtmÃ¤Ãigen Bezuges von Alg innerhalb der Vorfrist eines Jahres (Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 a AFG) keinen Anspruch auf Alhi hatte.

Das SG hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise dargelegt, dass der KlÃ¤ger vom 01.05.1993 bis 31.07.1996 in der Firma seiner Ehefrau keine die Beitragspflicht begrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung iS des Â§ 168 AFG ausgeÃ¼bt hat. Unter BerÃ¼cksichtigung der dazu ergangenen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) hat das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass beim KlÃ¤ger in dieser Zeit keine Arbeitnehmereigenschaft vorlag. Zutreffend ist das SG ferner davon ausgegangen, dass Rechtsgrundlage fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Alg- bzw Alhi-Bewilligung Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X bildete, da der KlÃ¤ger in den AntrÃ¤gen vom 09.08.1996 bzw 22.11.1997 zumindestens grob fahrlÃ¤ssig unrichtige Angaben gemacht hatte. Die ihm gewÃ¤hrten Leistungen â einschlieÃlich der BeitrÃ¤ge zu Kranken- und Pflegeversicherung -, die die Beklagte rechnerisch richtig festgestellt hat, waren deshalb von ihm zurÃ¼ckzufordern, ohne dass der Beklagten ein Ermessensspielraum eingerÃ¤umt war (Â§ 330 Abs 2 SGB III). Nach der Zeugeneinvernahme der Ehefrau des KlÃ¤gers am 27.11.1997, durch die die Beklagte von den die RÃ¼cknahme rechtfertigenden Tatsachen erfahren hatte, war auch die Jahresfrist des Â§ 45 Abs 4 SGB X gewahrt. Auf die AusfÃ¼hrungen des SG im Urteil vom 06.11.2001 wird ergÃ¤nzend Bezug genommen (Â§ 153 Abs 2 SGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1

und 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024